

Verein gegen Tierfabriken (VGT)  
A-1120 Wien, Meidlinger Hauptstraße 63/6  
Telefon: +43 (0)1 9291498  
Telefax: +43 (0)1 9291498-2  
[vgt@vgt.at](mailto:vgt@vgt.at)



Wien, 02.05.2019

## **Treffen: Tiertransporte**

### **Frage 1: Wieso werden nicht-entwöhnte Kälber transportiert, obwohl die Versorgung am Transporter nicht gegeben ist?**

Aus unterschiedlichen Dokumenten geht hervor, dass die Versorgung mit altersgerechter Flüssigkeit und Nahrung bei nicht-entwöhnten Kälbern technisch und logistisch in Transportfahrzeugen nicht zu bewerkstelligen ist. Lange Beförderungen von nicht-entwöhnten Kälbern müssen diesen Umstand in der Planung berücksichtigen.

Transport von Kälbern (Leitfaden der EU-Kommission): <http://animaltransportguides.eu/wp-content/uploads/2017/03/German-Calves-TransportFINAL2.pdf>

Handbuch Tiertransporte (Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Seite 30): <http://tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/tierschutzkonform.at-handbuch-tiertransporte-langstrecke-tt-handbuch-langstrecke-.pdf>

### **Frage 2: Wie kommt die Bundesregierung in der Auslegung der Transport- bzw. Beförderungszeit bezüglich der Inkludierung der Be- und Entladezeiten zu einer anderen Auslegung als die EU?**

Aktuellen Informationen nach legt die Bundesregierung die Transport- und Beförderungszeitbestimmungen so aus, dass die Be- und Entladezeiten zu exkludieren sind. Dies entspricht nicht der gängigen Rechtsauslegung der relevanten EU-Verordnung.

„Transport“ ist dort wie folgt definiert: „jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort;“ (Art. 2 Lit. w)

„Beförderung“ bezieht sich weiters auf die Definition von „Transport“: „der gesamte Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen;“ ( Art. 2 Lit. j)

Eine Auslegung, nach der Be- und Entladezeiten von der gesamten Beförderungs- bzw. Transportzeit auszuschließen sind, ist auf Grundlage der EU-Verordnung nicht nachvollziehbar. Aus Sicht des Tierschutzes ist es ebenfalls in jedem Fall relevant, diese Zeiten zu berücksichtigen.

EU-Tiertransportverordnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32005R0001&from=DE>

### **Frage 3: Wie sieht das Ministerium die Regelung, Tiertransporte „ohne Verzögerungen“ durchzuführen, konkret?**

Aktuelle Anlassfälle aus der Steiermark und Niederösterreich zeigten Tiertransporter, die voll beladen unweit ihrer Bestimmungsorte nachts für mehrere Stunden abgestellt wurden (vgl.

<https://vgt.at/presse/news/2019/news20190307mn.php>) Die EU-Tiertransportverordnung, wie auch das österreichische Tiertransportgesetz regeln deutlich:

- Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen. (Art. 3 Lit. a VO (EG) 1/2005)
- Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt ohne Verzögerungen, und das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten. (Art. 3 Lit. f VO (EG) 1/2005)
- Ebenso §21 1.2 und 1.6 TTG.



Expert\_innen, wie z.B. Wolfgang Wessely und Alexander Rabitsch, sehen weiters das Urteil C-469/14 des Europäischen Gerichtshofes als klare Bestätigung dessen, dass Tiertransporte nicht durch die mehrstündigen Ruhezeiten der Fahrer\_innen verlängert werden dürfen, da jede Transportpause zumindest auch dem Tierwohl dienen muss.

Magazin „Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle“, 2017/ II: Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zu Ruhezeiten bei Tiertransporten (Sache C-469/14), S. 109-112.

Österreichisches Tiertransportgesetz (TGG 2007): <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005398>

**Frage 4: Es ist bekannt, dass bei den Transporten der angegebene Bestimmungsort nicht tatsächlich der Bestimmungsort und die Abladung für 48 Stunden an den angegebenen Orten fragwürdig ist. Wie stellen die abfertigenden Organe sicher, dass die Gesetze eingehalten werden?**

Wie bereits aus den vorhergehenden Definitionen von „Transport“ und „Beförderung“ hervorgeht, sind als diese vom tatsächlichen Ausgangs- bis zum tatsächlichen Bestimmungsort der Tiere zu rechnen. Faktisch werden allerdings häufig Sammelstellen als Ausgangs- oder Bestimmungsorte angegeben, obgleich die Tiere sich dort weniger als 48 Stunden aufhalten, bevor sie weitertransportiert werden.

Ebenfalls wurde in aktuellen Fällen aufgedeckt, dass Versorgungsstellen angegeben wurden, allerdings sich an den angegebenen Orten keine offiziellen Versorgungsstellen befinden. Fehlerhafte Angaben müssten in vielen Fällen bereits in der verpflichtenden Plausibilitätsprüfung während der Transportgenehmigung seitens der zuständigen Behörden auftauchen.

Zudem ist spätestens seit aktuellen Aufdeckungen und Informationen z.B. aus Bozen klar, dass Angaben bezüglich Bestimmungsort nicht korrekt sind.

Welche Maßnahmen trifft das Ministerium innerhalb seiner Zuständigkeit in der Unterstützung der Behörden und in der Kooperation im Europäischen Raum?